

-

## **Vorblatt**

### **Ziele**

Ziel 1: Abwendung einer Verurteilung Österreichs durch den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH)

### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Adaptierungen im Hinblick auf das Übereinkommen von Aarhus

Maßnahme 2: Adaptierungen im Hinblick auf die Industrieemissionsrichtlinie

Maßnahme 3: Adaptierungen im Hinblick auf die Seveso III - Richtlinie

### **Wesentliche Auswirkungen**

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

### **Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte**

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Das Vorhaben nimmt Adaptierungen in der Bundesgesetzgebung ausschließlich zur Umsetzung von zwei EU-Richtlinien sowie einem internationalen Übereinkommen vor.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine

### **Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

#### **Sammelnovelle GewO 1994 und EG-K 2013 - Vertragsverletzungsverfahren**

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994 und das Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen geändert werden

Vorhabensart: Gesetz

Inkrafttreten/  
Wirksamwerden: 2025

Erstellungsjahr: 2025

Letzte  
Aktualisierung: 02.10.2025

## Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft sowie Außenwirtschaft mit Fokus auf KMU (Untergliederung 40 Wirtschaft - Bundesvoranschlag 2025)
- Wirkungsziel: Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes (Untergliederung 40 Wirtschaft - Bundesvoranschlag 2025)

## Problemanalyse

### Problemdefinition

Derzeit laufen in Zusammenhang mit dem Übereinkommen von Aarhus, der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen und der Richtlinie 2012/18/EU ("Seveso III - Richtlinie") Vertragsverletzungsverfahren gegen die Republik Österreich; in allen drei Bereichen liegen bereits mit Gründen versehene Stellungnahmen vor. In den Antwortschreiben der Republik Österreich wurden entsprechende Adaptierungen der Gewerbeordnung 1994 und des Emissionsschutzgesetzes für Kesselanlagen in Aussicht gestellt. Da die Europäische Kommission darauf Wert legt, dass sich die EuGH-Rechtsprechung in den Umsetzungsmaterien wiederfindet und dass die Richtlinienumsetzung möglichst wortgetreu erfolgt, ist der Umsetzungsspielraum vernachlässigbar.

Im laufenden Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission gegen die Republik Österreich betreffend die Industrieemissionsrichtlinie wird unter anderem die unzureichende Umsetzung des Art. 25 der Industrieemissionsrichtlinie (Zugang zu Gerichten) im EG-K 2013 kritisiert.

Es sei unionsrechtswidrig, die Parteistellung und damit das Recht auf gerichtliche Überprüfung des Genehmigungsbescheides einer Nichtregierungsorganisation (NRO; englisch Non-governmental organization, NGO) von der Teilnahme am verwaltungsbehördlichen Genehmigungsverfahren abhängig zu machen. In § 19 Abs. 1 3. Satz wird in Verbindung mit § 21 Z 1 des bestehenden EG-K 2013, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 173/2023, jenen NGOs Parteistellung zugesprochen, die fristgerecht begründete schriftliche Einwendungen bei der Behörde eingebracht haben. Die Bedingung, Einwendungen eingebracht zu haben, schließt jene NGOs vom Recht auf gerichtliche Überprüfung des Genehmigungsbescheides - also vom Zugang zu einem Gericht, wie in Art. 25 Industrieemissionsrichtlinie geregelt - aus, die keine oder nicht fristgerecht Einwendungen eingebracht haben. Dieser Ausschluss vom Zugang zu einem Gericht sei nach den Ausführungen der Europäischen Kommission im laufenden Vertragsverletzungsverfahren unionsrechtswidrig.

## Ziele

### Ziel 1: Abwendung einer Verurteilung Österreichs durch den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH)

Beschreibung des Ziels:

Mit der vorgeschlagenen Sammelnovelle sollen die in den Vertragsverletzungsverfahren geäußerten Bedenken der Europäischen Kommission für den Bereich des gewerblichen Betriebsanlagenrechts beseitigt und der abgemahnte Mangel im EG-K 2013 behoben werden. Damit soll ein unionsrechtskonformer Zustand hergestellt werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Adaptierungen im Hinblick auf das Übereinkommen von Aarhus

Maßnahme 2: Adaptierungen im Hinblick auf die Industrieemissionsrichtlinie

Maßnahme 3: Adaptierungen im Hinblick auf die Seveso III - Richtlinie

## **Maßnahmen**

### **Maßnahme 1: Adaptierungen im Hinblick auf das Übereinkommen von Aarhus**

Beschreibung der Maßnahme:

Hinsichtlich von der Europäischen Kommission genannter Abfallbehandlungsanlagen, für die nach § 37 AWG 2002 keine Genehmigungspflicht gegeben ist, weil sie gemäß den §§ 74 ff der GewO 1994 genehmigungspflichtig sind, soll anerkannten NGOs ein Beschwerderecht eingeräumt werden. Dadurch soll für diese Anlagen die von der Kommission verlangte Überprüfung von Genehmigungsentscheidungen im Sinne des Art. 9 Abs. 3 des Aarhus-Übereinkommens sichergestellt werden.

Umsetzung von:

Ziel 1: Abwendung einer Verurteilung Österreichs durch den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH)

### **Maßnahme 2: Adaptierungen im Hinblick auf die Industrieemissionsrichtlinie**

Beschreibung der Maßnahme:

Im Bereich des Industrieemissionsrechts sollen die Möglichkeiten von NGOs der Öffentlichkeitsbeteiligung unterliegende Entscheidungen anzufechten weniger restriktiv als bisher gefasst werden.

Für NGOs ist es durch den neu vorgeschlagenen § 21 Abs. 2 und 3 EG-K 2013 möglich, auch ohne Vorbringen schriftlicher Einwände im Genehmigungsverfahren und ohne Parteistellung im Genehmigungsverfahren, Beschwerde gegen den Bescheid betreffend die Genehmigung oder Aktualisierung von Genehmigungsaufgaben erheben zu können.

Der Bescheid gilt gegenüber nicht als Parteien im Genehmigungsverfahren beteiligte NGOs nach der Bekanntgabe gemäß § 22 Abs. 1 EG-K 2013 ex lege als zugestellt, womit auch der Lauf der Rechtsmittelfrist für ebenjene NGOs beginnt. Solchen NGOs wird außerdem ab Bekanntgabe gemäß § 22 Abs. 1 EG-K 2013 Einsicht in den Verwaltungsakt gewährt.

Umsetzung von:

Ziel 1: Abwendung einer Verurteilung Österreichs durch den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH)

### **Maßnahme 3: Adaptierungen im Hinblick auf die Seveso III - Richtlinie**

Beschreibung der Maßnahme:

Für den Bereich des Industrieunfallrechts sollen die von der Europäischen Kommission beanstandeten Regelungen wortgetreu aus der Seveso III – Richtlinie übernommen werden.

Umsetzung von:

Ziel 1: Abwendung einer Verurteilung Österreichs durch den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH)

**Dokumentinformationen**

Vorlagenversion: V2.024

Schema: BMF-S-WFA-v.1.13

Deploy: 2.13.0.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 02.10.2025 10:17:15

WFA Version: 0.0

OID: 4786

A0|B0